

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Aufwind Kita-Verbund gGmbH",

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand der Gesellschaft ist:

- die Errichtung und die Unterhaltung von Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen sowie die Übernahme und Unterhaltung privatisierter staatlicher Kinder- und Jugendeinrichtungen, insbesondere das Betreiben von Kindertagesstätten (mit Vorschulbildung), Horteinrichtungen und Jugendfreizeitheimen;
- die Förderung der Jugend- und Familienhilfe, insbesondere die Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung sowie die Vermeidung und der Abbau der Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen;
- die Beratung von Kindern und die Unterstützung der Eltern bei der Erziehung;
- die Unterstützung und Integration von Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und die Förderung der sprachlichen Vorbereitung der Kinder nicht deutscher Herkunft für die Grundschule;
- die Entwicklung und Durchführung von Fortbildungsangeboten (Kurse, Seminare, Workshops) für Eltern zur Stärkung ihrer erzieherischen Kompetenzen und für andere Personen zur Stärkung ihrer fachlichen Kompetenz als Helfer auf dem Gebiet der Jugend- und Behindertenhilfe.

.../2

§ 3

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit dem Tag der Gründung und endet mit dem folgenden 31.12..

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
- (2) Gesellschafter ist der Aufwind – Verein für Aufsuchende Erziehungshilfen e.V. mit einem Geschäftsanteil von EUR 25.000,00.
- (3) Die Stammeinlage ist mit EUR 25.000,00 voll eingezahlt.

§ 5

**Aufnahme neuer Gesellschafter,
Übertragung von Gesellschaftsanteilen**

- (1) Es ist ausdrücklich erwünscht, weitere Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen. Die Aufnahme neuer Gesellschafter bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (2) Gesellschafter können nur juristische Personen werden, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllen werden.

.../3